OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-301596/4/Kl/PP

Datum: Linz, 23. August 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des G.W., X, G., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 27.04.2017, BZ-Pol-09010-2017, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Faktum 1 Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt. Hinsichtlich Faktum 2 wird der Beschwerde mit der Maßgabe stattgegeben, dass
   - die verletzte Rechtsvorschrift iSd § 44a Z 2 VStG „§§ 130 Abs. 1 Z 14 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG idgF iVm 3 Abs. 1 Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012“ zu lauten hat und
   - die Geldstrafe auf 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe auf 20 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Kostenbeitrag zum verwaltungsbehördlichen Strafverfahren ermäßigt sich auf 100 Euro (das sind 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe). Zum verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 27.04.2017, BZ-Pol-09010-2017, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von je 1.500 Euro (in zwei Fällen), für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von je 30 Stunden (in zwei Fällen) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß 1) §§ 130 Abs. 1 Z 14 ASchG iVm 2 Abs. 1 Elektroschutzverordnung 2012 und 2) §§ 130 Abs. 1 Z 15 ASchG iVm 3 Abs. 1 Elektroschutzverordnung 2012 verhängt, weil er es als verantwortlicher Beauftragter (Bestellungsurkunde vom 21.01.20213) gemäß § 9 Abs. 2 VStG der Firma W. GmbH (Arbeitgeberin), mit Sitz in W., X, hinsichtlich der Betriebsstätte in 4600 Wels, X, zu verantworten hat, dass am 07.02.2017 anlässlich einer Überprüfung durch das Arbeitsinspektorat Wels gemeinsam mit der Gewerbebehörde in oa Betriebsstätte folgende Verwaltungsübertretungen festgestellt wurden:

1. Am 07.02.2017 wies die elektrische Anlage in der oa Betriebsstätte in der in Betrieb befindlichen Halle P. neu „S." folgende schwerwiegende Mängel auf:
a) Starke mechanische Verformungen der Kabeltrassen über die gesamte Hallenlänge bzw. Hallenbreite,
b) starke mechanische Verformungen von zumindest zwei Verteilerkästen, die bei einem Fall dazu führten, dass der Verteilerkasten nicht mehr zu schließen war,
c) beschädigte und abgerissene Kabel, die teilweise am Boden lagen,
d) ein stark beschädigtes Gehäuse einer Kraftsteckdose
obwohl Arbeitgeber dafür zu sorgen haben, dass zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren, die vom elektrischen Strom ausgehen, die elektrischen Anlagen und elektrische Betriebsmittel nach den anerkannten Regeln der Technik betrieben werden, sich stets in sicherem Zustand befinden und Mängel unverzüglich behoben werden und wurden dadurch von der Arbeitgeberin die Instandhaltungs- Reinigungs- oder Prüfpflichten verletzt.

2. Am 07.02.2017 wies die elektrische Anlage in der oa Betriebsstätte in der in Betrieb befindlichen Halle P. neu „S." frei liegende und leicht zugängliche unter Spannung stehende Teile auf wie
a) beschädigte und am Hallenboden liegende abgerissene Kabel, deren Enden unter Spannung standen,
b) unter Spannung stehende Teile einer Kraftsteckdose, da das Gehäuse stark beschädigt war und
c) unter Spannung stehende Teile in einem Verteilerkasten, da ein Schließen der Verteilerkastentür aufgrund starker Verformungen nicht möglich war und das direkte Berühren der betriebsmäßig unter Spannung stehenden Teile war in den aufgelisteten Fällen möglich und wurde mittels eines Prüfgerätes auf Verlangen der Behördenvertreter nachgewiesen, dass die freiliegenden Kabelenden unter Spannung standen, obwohl elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmitte! nur verwendet werden dürfen, wenn ihre betriebsmäßig unter Spannung stehenden

Teile entweder in ihrem ganzen Verlauf isoliert oder durch ihre Bauart, Lage oder Anordnung oder durch besondere Vorrichtungen gegen direktes Berühren gesichert sind und hat dadurch die Arbeitgeberin die Verpflichtungen betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Arbeitsstätten verletzt.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Einstellung des Verfahrens unter Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Strafhöhe beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass im Zuge einer Begehung durch die Gewerbebehörde und das Arbeitsinspektorat am 07.02.2017 im Bereich des Betriebsteiles „P. neu S." von den Mitarbeitern des Unternehmens sowie den Behördenvertretern festgestellt wurde, dass die elektrische Anlage teilweise und stellenweise Mängel – hinsichtlich einer Stelle sogar einen schwerwiegenden Mangel – aufwies. Dies betrifft Verformungen der Kabeltrassen über weite Bereich der Hallenlänge, mechanische Verformungen bei zwei in Betrieb befindlichen Schaltkästen, ein frisch abgerissenes, stromführendes Kabel, ein beschädigtes Gehäuse einer Steckdose. Der Sachverhalt war einmal gegeben und von allen Beteiligten festgestellt. Der Beschwerdeführer fühlt sich in seinem subjektiven Recht auf Nichtbestrafung bzw. Verhältnismäßigkeit der Strafe und Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung verletzt. Wirklich gefährlich sei allerdings nur das stromführende frisch heruntergerissene Kabel gewesen, welches nach Entdeckung sofort unschädlich gemacht worden sei und wovon sich noch während des Begehungstermins die Behördenvertreter überzeugen konnten. Auch sei an der weiteren Behebung des Mangels insgesamt gearbeitet worden. Auch sei wegen einer Aufforderung des Arbeitsinspektorates eine Überprüfung durch einen externen technischen Berater erfolgt und ein eigens angestellter Elektrikermeister zur Behebung der Mängel beschäftigt worden. Der Beschwerdeführer sei seit 1976 Unternehmer und habe verantwortungsvoll jahrzehntelang die Produktion geleitet, ohne jemals einschlägig bestraft worden zu sein. Auch habe er in diesen über 40 Jahren keine einschlägige gewerberechtliche Verwaltungsstrafe erhalten. Für ein und denselben Sachverhalt seien zwei idente Strafbeträge ausgesprochen worden. Dies widerspreche dem Doppelbestrafungsverbot, zumal es sich um denselben Sachverhalt und dieselbe Tathandlung handle und auch dasselbe Rechtsgut betroffen sei. Auch sei die Strafe überhöht, zumal der Beschwerdeführer 40 Jahre einwandfrei und verantwortungsvoll seine Tätigkeit ausgeübt habe und an jedem Tag einen abendlichen Rundgang durch die gesamte Betriebsanlage mache. Auch habe er extra einen Elektrikermeister eingestellt.

3. Der Magistrat der Stadt Wels hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt und die Abweisung der Beschwerde beantragt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat das zuständige Arbeitsinspektorat am Verfahren beteiligt.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 und 3 VwGVG entfallen, weil bereits aus der Beschwerde ersichtlich ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (Faktum 1) und lediglich die Strafhöhe bekämpft wurde sowie keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Folgender Sachverhalt wird der Entscheidung als erwiesen zugrunde gelegt:

Bei einer behördlichen Begehung am 07.02.2017 in der in Betrieb befindlichen Halle P. neu S. der Betriebsstätte in W., X, der W. GmbH, wurden schwerwiegende Mängel der elektrischen Anlage und freiliegende und leicht zugängliche unter Spannung stehende Teile festgestellt, nämlich starke mechanische Verformungen der Kabeltrassen, starke mechanische Verformungen von zwei Verteilerkästen, sodass ein Verteilerkasten nicht mehr geschlossen werden konnte, beschädigte abgerissene Kabel, stark beschädigtes Gehäuse einer Kraftsteckdose, wobei das direkte Berühren der betriebsmäßig unter Spannung stehenden Teile möglich war und mittels eines Prüfgerätes nachgewiesen wurde.
Mit Urkunde vom 21.01.2013 hat der Bf seiner Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten für die Einhaltung aller Arbeitnehmerschutzvorschriften zugestimmt.

Dieser Sachverhalt ist aufgrund der Feststellungen des Arbeitsinspektorates und der Äußerungen des Beschwerdeführers bestätigt und erwiesen.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 130 Abs. 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG (in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung) begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen
14. die Instandhaltungs-, Reinigungs- oder Prüfpflichten verletzt,
15. die Verpflichtungen betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Arbeitsstätten oder Baustellen einschließlich der Sozial- und Sanitäreinrichtungen verletzt.
Gemäß § 2 Abs. 1 Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012, BGBl. II. Nr. 33/2012, haben zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren, die vom elektrischen Strom ausgehen, Arbeitgeber/innen dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel nach den anerkannten Regeln der Technik betrieben werden, sich stets in sicherem Zustand befinden und Mängel unverzüglich behoben werden.
Gemäß § 2 Abs. 3 ESV 2012 dürfen elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, von denen eine Gefahr durch den elektrischen Strom für die Arbeitnehmer/innen ausgeht, nicht verwendet werden.
Gemäß § 3 Abs. 1 ESV 2012 dürfen elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel nur verwendet werden, wenn ihre betriebsmäßig unter Spannung stehenden

Teile entweder in ihrem ganzen Verlauf isoliert oder durch ihre Bauart, Lage oder Anordnung oder durch besondere Vorrichtungen gegen direktes Berühren geschützt sind.

Da sich der Tatvorwurf zu beiden Delikten im angefochtenen Straferkenntnis auf die gleichen Teile der elektrischen Anlage der näher bezeichneten Betriebsstätte bezieht, nämlich Kabeltrassen, Verteilerkästen, Kabel und Kraftsteckdose, ist hiezu Folgendes auszuführen:
Wie bereits aus der Systematik der Elektroschutzverordnung 2012, 1. Abschnitt: Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, ersichtlich ist, enthält § 2 Allgemeine Bestimmungen (so die dbzgl. Überschrift), während § 3 und die folgenden Paragrafen spezielle Bestimmungen enthalten, so z.B. § 3 den „Basisschutz (Schutz gegen direktes Berühren)“.
Zwar ordnet § 22 Abs. 1 VStG an, dass Strafen nebeneinander zu verhängen sind, wenn jemand durch verschiedene selbständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat oder eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt. In der Lehre und Rechtsprechung spricht man von unechter (scheinbarer) Idealkonkurrenz dann, wenn der Täter zwar nur eine deliktische Handlung begangen hat, die jedoch Merkmale mehrerer Deliktstypen aufweist, wobei aber mit der Unterstellung unter einen Deliktstypus der Unrechtsgehalt voll erfasst wird. Eine solche Scheinkonkurrenz ist auch im gegenständlichen Fall gegeben, zumal § 3 ESV 2012 die speziellere Bestimmung darstellt und daher nach der ständigen Lehre und Judikatur der allgemeinen Bestimmung vorgeht. Mit der Bestrafung der Verletzung der spezielleren Regelung des § 3 ESV 2012 ist aber das allgemeine Unrecht nach § 2 ESV 2012, wonach Mängel unverzüglich zu beheben sind und solche Anlagen nicht verwendet werden dürfen, damit abgegolten. Im Grunde der vorliegenden Scheinkonkurrenz war daher nicht von mehreren Taten sondern von einer Tatbegehung auszugehen und daher nur eine Strafe zu verhängen.
Sollte hingegen die Verwendung von unter Spannung stehenden direkt berührbaren Teilen nur ein Teil von festgestellten Mängeln der elektrischen Anlage darstellen, so wäre durch die Verletzung und Bestrafung der allgemeinen Bestimmung gemäß § 2 Abs. 1 und 3 ESV 2012 das Unrecht von teilweise mitumfassten spezielleren Schutzvorschriften abgegolten. Auch hier wird eine Idealkonkurrenz bestehen, die eine Doppelbestrafung bzw. Kumulation von Strafen gemäß § 22 Abs. 1 VStG ausschließt.

Im Grunde dieser Ausführungen war daher der Beschwerde hinsichtlich Faktum 1 Folge zu geben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs.1 Z 2 VStG einzustellen.

5.2. Hinsichtlich Faktum 2 war im Grunde des erwiesenen Sachverhaltes der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung gemäß § 3 Abs. 1 ESV 2012 iVm § 130 Abs. 1 Z 14 ASchG erfüllt. Eine entsprechende Berichtigung der verletzten

Rechtsvorschrift war daher erforderlich. Als rechtswirksam bestellter verantwortlich Beauftragter hat der Beschwerdeführer die Verwaltungsübertretung gemäß § 9 Abs. 2 VStG verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten.

Es ist aber auch die subjektive Verantwortung gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Berufungswerber kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht aus.

Eine Entlastung ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen. Insbesondere wurde von ihm nicht ausgeführt, welche Maßnahmen er konkret zur Verhinderung der Verwaltungsübertretung vorgenommen hat. Insbesondere wurde nicht ausgeführt, welche Vorkehrungen er getroffen hat, dass die Arbeitnehmer nicht unter Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit die elektrischen Anlagen verwenden müssen. Es war daher jedenfalls von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013, in Geltung ab 01.07.2013, sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde ist bei der Strafbemessung erschwerend von hoher potenzieller Gefahr für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer ausgegangen und hat Strafmilderungsgründe nicht gewertet. Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse ist sie von geschätzten Verhältnissen nämlich Nettoeinkommen von 3.000 Euro monatlich und keinen Sorgepflichten ausgegangen.
Der Beschwerdeführer bringt Unbescholtenheit vor. Die belangte Behörde geht ohne nähere Begründung von Nichtvorliegen von Strafmilderungsgründen aus. Rechtskräftige Vorstrafen sind aus dem vorgelegten Akt nicht ersichtlich. Es war daher von Unbescholtenheit des Beschwerdeführer auszugehen und daher dieser Milderungsgrund zu berücksichtigen. Den geschätzten persönlichen Verhältnissen wurde hingegen vom Beschwerdeführer nicht entgegengetreten, sodass diese auch der nunmehrigen Entscheidung zugrunde gelegt werden können. Zweifelsohne ist die belangte Behörde zurecht von erhöhtem Unrechtsgehalt der Tat ausgegangen, nämlich die in erhöhtem Ausmaß vorliegende Gefahr für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer. Da keine einschlägigen Verwaltungsvorstrafen aufscheinen war von erstmaliger Tatbegehung und daher von einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro auszugehen. Im Hinblick auf die erstmalige Tatbegehung ist daher die nunmehr festgesetzte Geldstrafe tat- und schuldangemessen. Sie ist auch geeignet den Beschuldigten von einer weiteren Verwaltungsübertretung abzuhalten und auch generalpräventiv zur Abschreckung der Arbeitgeber hinsichtlich einer Tatbegehung geeignet. Die nunmehr verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe ist auch den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers angepasst. Einer weiteren Herabsetzung der Strafe konnte hingegen nicht nähergetreten werden, da die Voraussetzungen für eine außerordentliche Milderung gemäß § 20 VStG nicht vorliegen. Ein erhebliches Überwiegen von Milderungsgründen war nicht festzustellen. Darüber hinaus ist aber auch keine Geringfügigkeit des Verschuldens gegeben, sodass auch nicht gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen war und die Einstellung, allenfalls unter Erteilung einer Ermahnung zu verfügen war. Geringfügigkeit des Verschuldens liegt nämlich nur dann vor, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Beschwerdeführers weit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat zurückbleibt. Dies war fallbezogen nicht gegeben.

6. Weil die Beschwerde hinsichtlich Faktum 1 zur Gänze, hinsichtlich Faktum 2 teilweise Erfolg hatte, entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum verwaltungsbehördlichen Verfahren

ermäßigt sich im Grunde der Strafherabsetzung auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG.

7. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt